



Vorlagen-Nr.
2018/Amt 30/00813

Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Beschwerdeausschuss	Entscheidung Ö	25.02.2019

Bestellung eines weiteren Schriftführers

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Schriftführer vom Rat zu bestellen. Diese Bestimmung gilt analog auch für Ausschüsse.

Bisherige Schriftführer des Beschwerdeausschusses sind Stadtoberrechtsrat Jäger und Ltd. Stadtrechtsdirektor Schönleber. Anstelle von Ltd. Stadtrechtsdirektor Schönleber soll als weiterer Schriftführer Stadtamtmann Mevissen bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

- a) Als weiterer Schriftführer des Beschwerdeausschusses wird Stadtamtmann Mevissen bestellt.
- b) Die Bestellung von Ltd. Stadtrechtsdirektor Schönleber als Schriftführer wird aufgehoben.